

Antrag auf Refundierung der Bergungskosten mittels Hubschrauber bei Lebendvieh- bzw. Kadaverbergungen

Daten Betriebsführer/in

Betriebsnummer (LFBIS)	
Vorname	
Nachname	
Straße, Hausnummer	
PLZ, Ort	
Telefonnummer	
IBAN	

Angaben zur Viehbergung

Kadaverbergung

Lebendviehbergung

Bergung auf Grund bestätigtem Rissgeschehen: ja nein

Antragstellung

Antragsformular, Rechnung, Zahlungsnachweis eingescannt per Mail an: vorstand@lk-tirol.at

Erklärung

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der von Ihnen gemachten Angaben tragen Sie die alleinige Verantwortung und nehmen zustimmend zur Kenntnis, dass die Landwirtschaftskammer für falsche oder unvollständige Angaben Ihrerseits keine Haftung übernimmt. Soweit gesetzlich zulässig, verzichten Sie (auch im Namen und mit Bindung für Ihre Vollmachtgeber) verbindlich auf Forderungen gegen die Landwirtschaftskammer wegen Vermögensschäden, die durch die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der von Ihnen gemachten Angaben zumindest mitverursacht wurden. Sollte die Landwirtschaftskammer aus diesem Grund durch Dritte in Anspruch genommen werden, haben Sie sie schad- und klaglos zu halten.

Datenschutzinformation

Bitte beachten Sie, dass die von Ihnen bekannt gegebenen Daten auf Grund folgender Rechtsgrundlage für folgende Zwecke verarbeitet wird:

- Zweck: Die Verarbeitung der personen- und betriebsbezogenen Daten dient dazu, den individuellen Nachweis des Vorliegens der Fördervoraussetzungen an Hand der von Ihnen vorgelegten Unterlagen, Daten etc. und eines allenfalls durchgeführten Beratungsgesprächs fachlich zu beurteilen und der Förderabwicklungsstelle beim Amt der Tiroler Landesregierung zu übermitteln.
- Rechtsgrundlage: § 55 Landwirtschaftskammer- und Landarbeiterkammengesetz, LGBl. Nr. 72/2006 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 144/2018.

Zu diesem Zweck werden die personen- und betriebsbezogenen Daten an folgende Empfänger weitergeleitet:

- Amt der Tiroler Landesregierung

Eine Übermittlung an Drittländer (Staaten, die nicht Mitglied der EU sind) findet nicht statt.

Sie haben das Recht auf Auskunft über die Sie betreffenden personenbezogenen Daten sowie auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung oder auf Widerspruch gegen die Verarbeitung.

Wenn Sie der Auffassung sind, dass Ihren Rechten nicht oder nicht ausreichend nachgekommen wird, haben Sie die Möglichkeit einer Beschwerde bei der Datenschutzbehörde.

Nähere Informationen zum Schutz Ihrer personenbezogenen Daten entnehmen Sie bitte unserer Datenschutzerklärung – diese ist auf unserer Webseite unter <https://www.lko.at/datenschutz> abrufbar oder erhalten Sie von Ihrem Berater.

Mit meiner Unterschrift bestätige ich als Antragsteller/in in der Maßnahme Lebend- und Kadaverviehbergung auf die Verrechnung der Vorsteuer mit dem Finanzamt zu verzichten.

Ort, Datum

Unterschrift Betriebsführer/in

RICHTLINIE für den Einsatz von Hubschraubern zur Bergung von Almtieren

Der Hubschraubereinsatz – unabhängig davon, ob private Unternehmer oder das Bundesheer fliegen – ist grundsätzlich kostenpflichtig. Hubschrauber sollen deshalb nur dann eingesetzt werden, wenn eine Bergung unbedingt notwendig ist und nur durch Hubschrauber erfolgen kann. Bevor also ein Hubschrauber angefordert wird, ist zu überprüfen, ob nicht andere Bergungsarten (Traktor, Seilwinde etc.) mit einem vertretbaren Aufwand möglich sind.

Für den Hubschraubereinsatz und für die Refundierung der Kosten gelten folgende Bedingungen:

1. Die/Der Almbewirtschafter/in meldet die notwendige Bergung bei der Gemeinde, auf deren Gemeindegebiet die Alm liegt und macht dort die entsprechenden Angaben.
2. Die Gemeinde prüft, ob ein Hubschraubereinsatz notwendig ist und meldet den Fall der Landeswarnzentrale.
3. Die Landeswarnzentrale informiert die Hubschrauberunternehmen und vergibt den Flug an jenes Unternehmen, das die besten Bedingungen bietet.
4. Das beauftragte Hubschrauberunternehmen koordiniert mit der von der Gemeinde namhaft gemachten Kontaktperson den Einsatz.
5. Nach Durchführung des Fluges erhält die/der Betriebsführer/in des geborgenen Tieres die Rechnung, die sie/er einzahlt und zur Refundierung bei der Landwirtschaftskammer Tirol per E-Mail einreicht.
6. Die Landwirtschaftskammer überprüft die Rechnung und weist den Rechnungsbetrag abzüglich des Selbstbehaltes in Höhe von 350 Euro an.

Nur wenn dieser Ablauf eingehalten wird, werden die Kosten für die notwendigen Hubschrauberflüge ersetzt. Insbesondere ist darauf zu achten, dass Hubschrauberunternehmen nur von der Landeswarnzentrale beauftragt werden. Für die Hubschrauberflüge werden öffentliche Mittel eingesetzt. Die Notwendigkeit der Hubschrauberflüge und die widmungsgemäße Verwendung der öffentlichen Mittel unterliegen daher den üblichen Kontrollen.

Bitte beachten Sie:

- Es werden nur Rechnungen des laufenden Jahres anerkannt.
- Antragstellung nur per Mail möglich:
Alle erforderlichen Unterlagen (Antragsformular, Rechnung, Zahlungsnachweis) müssen separat eingescannt per Mail an vorstand@lk-tirol.at geschickt werden.
- Agrargemeinschaften:
Agrargemeinschaften mit LFBIS-Nummer dürfen gleichzeitig der Rechnungsempfänger sein.
- Viehversicherungsvereine/Gemeinden:
Rechnungsempfänger muss immer die/der betroffene Tierhalter/in (=Betriebsführer/in) sein, welche/r die Bergungskosten vom Land refundiert bekommt; kein Viehversicherungsverein/keine Gemeinde.

Bei Fragen melden Sie sich bitte im Präsidium der Landwirtschaftskammer Tirol
unter Tel. 05 92 92-1000 bzw. vorstand@lk-tirol.at